

20.12.01**A - AS - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung****A. Zielsetzung**

Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABL. EG Nr. L 281 S. 30) ist durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 (ABL. EG Nr. L 201 S. 1) dahingehend geändert worden, dass die Mitgliedstaaten den Grenzwert von 90 Tieren je Betrieb und Kalenderjahr bei der Sonderprämie für männliche Rinder auf der Grundlage objektiver Kriterien, die zu einer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gehören, und nur unter der Bedingung, dass sie Umwelt- und Beschäftigungsaspekte berücksichtigen, ändern oder aufheben können. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2002.

Auch nach dem bisherigen EG-Recht besteht grundsätzlich ein 90-Tiere-Grenzwert je Betrieb, den die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von ihnen festgelegter objektiver Kriterien ändern oder aufheben können. In Deutschland ist die 90-Tier-Grenze durch § 18 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung aufgehoben worden.

Der geänderten EG-Rechtslage soll durch eine Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung Rechnung getragen werden. Die Gewährung der Sonderprämie für mehr als 90 Tiere soll unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse in ländlichen Regionen der Bundesrepublik Deutschland an bestimmte einzelbetriebliche Kriterien geknüpft werden, um besonderen Umwelt- und Beschäftigungsbelangen verstärkt Geltung zu verschaffen.

Die Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder über 90 Tiere hinaus soll künftig nur dann erfolgen, wenn der Erzeuger

- Daten im Hinblick auf eine umweltverträgliche Düngung vorlegt,
- für sich oder einen im Betrieb Beschäftigten eine Versicherungspflicht in einem gesetzlichen Alterssicherungssystem nachweist und
- bei Beantragung der Sonderprämie für mehr als 250 Tiere zusätzlich für jeweils 125 Tiere einen weiteren Beschäftigungsnachweis erbringt.

B. Lösung

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung wird entsprechend geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Für die durchführenden Behörden in den Ländern ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug durch die Kontrolle der zusätzlichen Prämienvoraussetzungen. Der Vollzugsmehraufwand wird aber voraussichtlich keine zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen durch die Aufzeichnungs- und Nachweispflichten zusätzliche Arbeitsbelastungen. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind angesichts der Marktlage und der betroffenen Rindfleischmengen nicht zu erwarten.

20.12.01

A - AS - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 20. Dezember 2001

022 (322) - 732 02 - Ti 206/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 sowie der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), von denen § 6 Abs. 1 und § 15 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

§ 18 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), die zuletzt durch Verordnung vom 21. November 2000 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Einzelbetriebliche Höchstgrenze

(1) Der in Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 bestimmte Grenzwert von 90 Tieren je Betrieb gilt nicht, wenn der Erzeuger der zuständigen Behörde

1. im Hinblick auf eine umweltgerechte Düngung für Stickstoff, Phosphat und Kali
 - a) die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Düngeverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen sowie eine Aufzeichnung des nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung ermittelten Düngebedarfs,
 - b) den nach § 5 der Düngeverordnung erstellten Nährstoffvergleich sowie zusätzlich die Angabe von Art und Menge der innerhalb eines Jahres ausgebrachten Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und
 - c) die sich aus dem Nährstoffvergleich nach Buchstabe b ergebenden Nährstoffsalden vorlegt und
2. nachweist, dass er oder ein im Betrieb tätiger arbeitender Familienangehöriger oder ein im Betrieb beschäftigter Arbeitnehmer in der Alterssicherung der Landwirte oder als Unternehmer oder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist oder wegen anderweitiger Absicherung von der Versicherungspflicht auf Antrag befreit ist (Beschäftigungsnachweis); beantragt der Erzeuger die Sonderprämie für mehr als 250 Tiere, muss er für die über 250 hinausgehende Zahl von Antragstieren bezogen auf jeweils weitere 125 Antragstiere im Jahresdurchschnitt mindestens für eine weitere Person einen Beschäftigungsnachweis erbringen.

- (2) Für in einem Kalenderjahr geschlachtete, versandte oder ausgeführte Tiere sind die nach Absatz 1 erforderlichen Aufzeichnungen und Nachweise bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen oder zu erbringen.
- (3) Für vor dem 1. Januar 2002 geschlachtete, versandte oder ausgeführte Tiere gilt § 18 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Gewährung der Sonderprämie für mehr als 90 Tiere an bestimmte einzelbetriebliche Kriterien geknüpft werden, um speziellen Umwelt- und Beschäftigungsbelangen verstärkt Geltung zu verschaffen und den spezifischen Verhältnissen in den Regionen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen. Hiermit wird eine Änderung des EG-Rechts umgesetzt. Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABL. EG Nr. L 281 S. 30) ist durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 (ABL. EG Nr. L 201 S. 1) dahingehend geändert worden, dass die Mitgliedstaaten den Grenzwert von 90 Tieren pro Betrieb und Kalenderjahr bei der Sonderprämie für männliche Rinder auf der Grundlage objektiver Kriterien, die zu einer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gehören, und nur unter der Bedingung, dass sie Umwelt- und Beschäftigungsaspekte berücksichtigen, ändern oder aufheben können. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2002.

Auch nach dem bisherigen EG-Recht besteht grundsätzlich ein 90-Tiere-Grenzwert je Betrieb, den die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von ihnen festgelegter objektiver Kriterien ändern oder aufheben können. In Deutschland ist die 90-Tier-Grenze durch § 18 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung aufgehoben worden. Nunmehr sollen die Aufhebung der 90-Tier-Grenze an die veränderte Rechtslage angepasst und objektive Kriterien hinsichtlich Umwelt- und Beschäftigungsaspekten festgelegt werden. Dabei sollen sowohl die BSE-bedingt schwierige Lage der Rindfleischherzeuger als auch die Tatsache Berücksichtigung finden, dass in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland die Rinderhaltung vornehmlich in bäuerlichen Familienbetrieben und in den neuen Ländern in Unternehmen mit Lohnarbeitsverfassung und größeren Einheiten erfolgt.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Verordnung nicht mit Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) belastet.

Für die durchführenden Behörden in den Ländern ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug durch die Kontrolle der zusätzlichen Prämienvoraussetzungen. Der Vollzugsmehraufwand wird aber voraussichtlich keine zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen durch die Aufzeichnungs- und Nachweispflichten zusätzliche Arbeitsbelastungen. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Absatz 1 Nr. 1:

Die Regelungen berücksichtigen die Vorschriften der geltenden Düngeverordnung, in der bereits heute u.a. eine Düngebedarfsermittlung und ein Nährstoffvergleich vorgeschrieben sind.

Zusätzlich zu diesen Vorschriften wird in Nummer 1 zum einen verlangt, dass Betriebe, die die Sonderprämie für mehr als 90 Tiere beantragen, Aufzeichnungen zur Ermittlung des Düngebedarfs nach § 4 Abs.1 der Düngeverordnung vorlegen. Diese Bedarfsermittlung erfolgt entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung entweder bezogen auf den Schlag oder auf die Bewirtschaftungseinheit. Die konkreten Aufzeichnungspflichten gehen über die Anforderungen der Düngeverordnung hinaus. Zum andern wird gefordert, dass die Betriebe aus den Nährstoffvergleichen Salden bilden und diese Salden sowie Aufzeichnungen hinsichtlich der Art und Menge der innerhalb eines Jahres ausgebrachten Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft vorlegen.

Mit der Berücksichtigung von Umweltvorschriften des Fachrechts, d.h. der Durchführung von Düngebedarfsermittlungen für Stickstoff, Phosphat und Kali anhand von Bodenuntersuchungsergebnissen oder entsprechenden Berechnungs- und Schätzverfahren sowie der Durchführung von Nährstoffvergleichen auf Betriebsebene werden Beihilfевoraussetzungen geschaffen, wie sie bereits im Rahmen der Ausgleichszulage und der Agrarumweltprogramme bestehen. Die hierauf aufbauenden Schritte, d.h. die Ermittlung des Nährstoffsaldos aus den vorliegenden Nährstoffvergleichen und die Vorlage von Aufzeichnungen zur Ermittlung des Düngebedarfs führen zu einer weiteren Verbesserung aus Umweltgesichtspunkten.

Bei Betrieben mit mehr als 90 Prämientieren sind die geforderten Aufzeichnungspflichten auch ein geeignetes Kriterium, um den EG-rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Betriebe mit größerem Viehbestand bringen auch mehr Dünger tierischer Herkunft hervor, dessen umweltgerechte Verwendung durch eine sorgfältige Auseinandersetzung des Erzeugers mit Düngungsfragen sichergestellt werden kann. Um dies zu gewährleisten, wird der Erzeuger zur Vorlage der schriftlich niedergelegten Berechnungen verpflichtet.

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Ein objektives Kriterium, das zu einer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes gehört und Beschäftigungsaspekte berücksichtigt, stellt die Versicherungspflicht in einem gesetzlichen Alterssicherungssystem (gesetzliche Rentenversicherung oder Alterssicherung der Landwirte) dar. Die Versicherungspflicht tritt nur ein, wenn eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung in einem bestimmten Umfang gegeben ist. Die Versicherungspflicht tritt kraft Gesetzes anhand objektiver Kriterien ein; maßgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) bzw. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung).

Um die Beschäftigungsaspekte möglichst umfassend zu berücksichtigen, ist der Personenkreis bewusst weit gefasst. In Betracht kommen:

- in der Alterssicherung der Landwirte die als Landwirt oder als mitarbeitende Familienangehörige versicherungspflichtigen Personen; als Landwirt versichert sind hier nicht nur die Unternehmer selbst, sondern auch bei Erfüllen der Voraussetzungen der Ehegatte sowie auch beschränkt haftende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person,
- in der gesetzlichen Rentenversicherung neben den versicherungspflichtigen Arbeitnehmern (dazu gehören ggf. mitarbeitende Familienangehörige bei Bestehen eines Arbeitsvertrages) auch versicherungspflichtige Selbständige einschließlich der Landwirte im Beitrittsgebiet, die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gewählt haben (§ 85 Abs. 2 ALG).

Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen (Beschäftigungsnachweis) obliegt dem Betriebsleiter; geeignete und auch leicht zu kontrollierende Nachweise sind in der Regel

- ein Bescheid über die Versicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte oder
- die für den Arbeitgeber bestimmte zweite Durchschrift des Vordrucksatzes „Meldung zur Sozialversicherung“ bzw. bei Zulassung des Arbeitgebers zum maschinellen Meldeverfahren ein Ausdruck des entsprechenden Datensatzes in Verbindung mit einem Abdruck des Zulassungsbescheides.

Auf der Grundlage von Erfahrungswerten wird davon ausgegangen, dass eine Arbeitskraft in der Regel bis zu 250 männliche Rinder betreuen kann. Bis zu dieser Anzahl von Antragstieren muss also ein Beschäftigungsnachweis für eine Person – gleich welcher Art – erbracht werden. In Betrieben mit mehr als 250 Tieren wird im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung ländlicher Regionen eine darüber hinausgehende Beschäftigung von Arbeitskräften verlangt. Dabei wird davon

ausgegangen, dass eine weitere Person 125 Prämientiere betreuen kann. Damit nicht das Problem entsteht, Teilarbeitskräfte nachweisen zu müssen, sieht die Regelung vor, dass für jeweils volle 125 Prämientiere im Jahresdurchschnitt ein weiterer Beschäftigungsnachweis im obigen Sinne erbracht werden muss. Berücksichtigungsfähig sind auch hier alle im ersten Satzteil genannten Personen und Versicherungsverhältnisse.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Frist, zu der die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden müssen. Hiervon bleiben die in der Düngeverordnung vorgegebenen Fristen, zu dem der Erzeuger bestimmte Bewertungen vorzunehmen hat, unberührt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass für die vor dem 1. Januar 2002 geschlachteten, versandten oder ausgeführten Tiere § 18 in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Aufgrund der EG-rechtlichen Rahmenbedingungen soll die Änderung mit Wirkung vom 01.01.2002 rückwirkend in Kraft treten.

Die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 Nr. 1 kann der Erzeuger auch rückwirkend für das ganze Jahr erbringen. Die Aufzeichnungspflichten bestehen zum Teil bereits aufgrund des Fachrechts. Die Ermittlung des Düngebedarfs ist ebenfalls im Fachrecht verankert, die darüber hinausgehende Aufzeichnungsverpflichtung kann daher nachgeholt werden. Die aufzeichnungspflichtigen Angaben zum Nährstoffvergleich und die sich hieraus ergebenden Nährstoffsalden können erst am Ende des Düngejahres angefertigt werden.

Die Unterlagen zum Beschäftigungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 2 sind beim Erzeuger entweder schon vorhanden oder werden ihm bei Neueinstellung vom Versicherungsträger zur Verfügung gestellt.

01.02.02**Beschluss**
des Bundesrates

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 18)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

"§ 18**Einzelbetriebliche Höchstgrenze**

(1) Der in Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 bestimmte Grenzwert von 90 Tieren je Betrieb gilt nicht, wenn

1. der Erzeuger im Hinblick auf eine umweltgerechte Düngung für Stickstoff, Phosphat und Kali

a) den nach § 5 der Düngeverordnung erstellten Nährstoffvergleich sowie zusätzlich eine Aufzeichnung von Art und Menge der innerhalb eines Jahres ausgebrachten Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und

b) die sich aus dem Nährstoffvergleich nach Buchstabe a ergebenden Nährstoffsalden

erstellt und auf dem Betrieb vorliegen hat und

2. der Erzeuger oder ein im Betrieb tätiger mitarbeitender Familienangehöriger oder ein im Betrieb beschäftigter Arbeitnehmer in der Alterssicherung der Landwirte oder als Unternehmer oder Arbeitnehmer in der gesetzlichen

Rentenversicherung versicherungspflichtig ist oder wegen anderweitiger Absicherung von der Versicherungspflicht auf Antrag befreit ist; beantragt der Erzeuger die Sonderprämie für mehr als 250 Tiere, muss er für die über 250 hinausgehende Zahl von Antragstieren bezogen auf jeweils weitere 125 Antragstiere im Jahresdurchschnitt mindestens eine weitere Person beschäftigen, die versicherungspflichtig ist oder wegen anderweitiger Absicherung von der Versicherungspflicht auf Antrag befreit ist.

(2) Für vor dem 1. Januar 2002 geschlachtete, versandte oder ausgeführte Tiere gilt § 18 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung."

Begründung:

Zur Streichung des Buchstaben a der Vorlage:

Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen beinhalten eine Dokumentation der Untersuchungsergebnisse von Bodenproben und Wirtschaftsdüngern sowie der vom Landwirt angewandten Berechnungs- und Schätzverfahren, Aufzeichnungen über die Berechnungen auf der Grundlage angewandter Richtwerte bzw. eine Aufzeichnung über den ermittelten Düngebedarf unter Berücksichtigung verschiedener Einflussfaktoren.

Diese Aufzeichnungen machen einen erheblichen Umfang aus und belasten das Antrags- bzw. Kontrollverfahren für Landwirte und Verwaltung in erheblichem Maße. Die Streichung von Artikel 1 § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a beeinträchtigt die Erreichung der in Artikel 1 der Verordnung angestrebten zusätzlichen Umweltqualitätsziele in keiner Weise. Die Aufzeichnungen sind vielmehr die Grundlage für die nach Artikel 1 § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c vorzulegenden Unterlagen (Düngebilanz, Nährstoffsaldo, Zusammenstellung über die Verwendung der ausgebrachten Wirtschaftsdünger). Diese sollten ergebnisorientiert sein und den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich halten. Nur so ließe sich bei den Landwirten Verständnis für Umwelt- und Naturschutzaufgaben erzielen. Mit der vorgeschlagenen Streichung lässt sich dies erreichen.

Zu den weiteren Änderungen von § 18:

Nach dem bisherigen Wortlaut der Verordnung und der Begründung ist nicht auszuschließen, dass die Einhaltung der Düngeverordnung eine Voraussetzung für die Gewährung der Tierprämie für mehr als 90 Tiere sein könnte. Es soll jedoch allein entscheidend sein, dass die geforderten Aufzeichnungen vorliegen und auf Plausibilität geprüft werden.

Um die Akten der Verwaltung nicht mit umfangreichen schlagbezogenen Aufzeichnungen zur Düngung zu belasten, muss die Verordnung auch hierzu auf das Vorhandensein der Aufzeichnungen auf dem Betrieb abstellen.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 1a - neu - (Artikel 2 Abs. 2 Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

Artikel 2 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 28. Dezember 2001 (BGBl. I 2002 S. 31) wird aufgehoben."

Begründung:

Mit der Änderung wird die Vorschrift der Vierten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung, die eine befristete Geltung dieser Änderungsverordnung bestimmt, aufgehoben.